

## SATZUNG ÜBER DIE EHRUNG VON STADTRÄTEN DER STADT AUGSBURG

vom 17.05.1972 (ABl. vom 26.05.1972, S. 79)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
05.04.1978	07.04.1978, S. 50	nach § 3 neuer § 4	08.04.1978
29.11.1984	07.12.1984, S. 166	§ 1 S. 2 und 3	08.12.1984
05.11.1990	09.11.1990, S. 162, ber.16.11.1990, S. 164	§ 1 S. 3; § 2	10.11.1990

Die Stadt Augsburg beschließt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. S. 13) folgende Satzung:

### § 1

#### Verleihung des Ehrentitels Altstadtrat

Ehrenamtliche Stadträte, die mindestens drei Wahlperioden dem Stadtrat Augsburg angehörten, erhalten mit ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Stadtrat den Ehrentitel Altstadtrat. Der Stadtrat kann diesen Ehrentitel auch ehrenamtlichen Stadträten verleihen, die bei ihrem endgültigen Ausscheiden noch nicht drei Wahlperioden dem Stadtrat Augsburg angehörten, wenn sie sich um die Stadt Augsburg durch ihre Stadtratstätigkeit besondere Verdienste erworben haben oder wenn ihr Lebensalter den Ehrentitel Altstadtrat angemessen erscheinen lässt.

### § 2

#### Verleihung des Ehrenringes in Gold

Ehrenamtliche Stadträte, die 15 Jahre und mehr dem Stadtrat Augsburg angehörten, erhalten am Ende der Wahlperiode den Ehrenring der Stadt Augsburg in Gold, wenn sie nicht wieder für den Stadtrat kandidieren oder nicht wiedergewählt wurden, ferner im Falle des vorzeitigen Rücktritts aus dem Amt. Der Ehrenring wird nur einmal verliehen.

### § 3

#### Verleihung des Ehrenringes in Silber

Ehrenamtliche Stadträte, die weniger als 15 Jahre dem Stadtrat Augsburg angehörten, erhalten am Ende der Wahlperiode den Ehrenring der Stadt Augsburg in Silber, wenn sie nicht wieder für den Stadtrat kandidieren oder nicht wiedergewählt wurden, ferner im Falle des vorzeitigen Rücktritts aus dem Amt. Der Ehrenring wird nur einmal verliehen.

### § 4

#### Ehrenamtliche Mitgliedschaft in einem Stadt- oder Gemeinderat der eingemeindeten Städte und Gemeinden

Scheidet ein ehrenamtlicher Stadtrat endgültig aus dem Stadtrat Augsburg aus, der zuvor ununterbrochen einem Stadt- oder Gemeinderat einer in die Stadt Augsburg eingegliederten Stadt oder Gemeinde angehörte, so werden auch diese Zeiten bei der Anwendung der §§ 1 - 3 gleichermaßen berücksichtigt.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.\*

\* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 17.05.1972 (ABl. vom 26.05.1972, S. 79)